

Änderungstarifvertrag vom 13. September 2017

- als 4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016
- als 4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Saarland und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016
- als 4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV-A AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016
- als 4. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV-Prakt AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016

zwischen dem

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

- vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Saarland,

- vertreten durch den Landesvorsitzenden und den Geschäftsführer -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 13. September 2017.

Abschnitt I **Änderungen des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt im Saarland** **(TV AWO Saarland) vom 4. März 2009**

Der Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsstarifvertrag vom 23. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 **Änderung von § 19 Absatz 2** **(Tabellenentgelt)** **und Einführung der Anlage B zu § 19 Absatz 2**

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Beschäftigte erhalten Entgelt nach der Anlage A, Beschäftigte im Pflegedienst erhalten Entgelt nach der Anlage B, jeweils soweit in einer Sonderregelung keine abweichenden Bestimmungen festgelegt sind. ²Das Entgelt von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich nach § 17a Absatz 1.“

2. Die Entgelttabelle für die Beschäftigten im Pflegedienst wird wie folgt eingeführt und als „Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO Saarland“ bezeichnet:

„Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO Saarland ab 01. März 2017

EG KR	Zuordnungen Vergü- tungsgruppen zu Kr/Kr- Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.902,01	4.321,52 nach 5 J. St. 3	4.860,85 nach 3 J. St. 4	-
11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.902,01	4.423,37	-
11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.542,48	3.902,01 nach 2 J. St. 3	4.423,37 nach 5 J. St. 4	-
10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.422,61	3.662,31 nach 2 J. St. 3	4.117,83 nach 3 J. St. 4	-
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.338,70	3.638,34 nach 4 J. St. 3	3.877,43 nach 2 J. St. 4	-
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.242,82	3.470,55 nach 5 J. St. 3	3.686,28 nach 5 J. St. 4	-
9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.955,17	3.338,70	3.470,55	-
	VII ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.955,17	3.057,06	3.242,82	-
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.619,58	2.751,44	2.859,29	3.057,06	3.242,84
	V mit Aufstieg nach Va + VI						
	V mit Aufstieg nach VI						
7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2463,77	2619,58	2859,29	2979,15	3102,60
	IV mit Aufstieg nach V + Va						-
	IV mit Aufstieg nach V						-
4a	II mit Aufstieg nach III + IV	2.046,68	2.200,11	2.343,93	2.649,56	2.727,46	2.805,37
	III mit Aufstieg nach IV						
3a	I mit Aufstieg nach II	1.954,38	2.164,12	2.224,05	2.319,94	2.391,84	2.560,86
			nach 4 Jahren	nach 4 Jahren	nach 4 Jahren	nach 3 Jahren	
B	-	1.742,63	2.004,02	-	-	-	-
			nach 7 Jahren				

§ 2
Änderungen der Anlagen A und B zu § 19 Absatz 2
(Tabellenentgelt)

1. Die ungekündigte Anlage A zu § 19 Absatz 2 (Entgelttabelle) zum TV AWO Saarland wird rückwirkend nach Maßgabe der folgenden Ziffern erhöht.
2. Die Entgelttabelle der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. März 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß § 1 Ziffer 3 des 3. Änderungstarifvertrages zum TV AWO Saarland vom 23. Mai 2016.
3. Die Entgelttabelle der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Juli 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 2 Ziffern 2 und 3:

Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 2 und 3 gelten als Anlage A zu § 19 Absatz 2 TV AWO Saarland und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

4. Die Entgelttabelle der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. März 2017 die sich aus den bis dahin geltenden Werten für den Pflegebereich ergebende Kr-Anwendungstabelle.
5. Die Entgelttabelle der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. Juli 2017 die bis dahin gültige Entgelttabelle gemäß Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.

Protokollerklärung zu § 2 Ziffern 4 und 5:

Die Entgelttabellen gemäß den Ziffern 4 und 5 gelten als Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO Saarland und werden ab jeweiliger Gültigkeit als solche bezeichnet.

§ 3
Änderung des Anhangs A zu § 20
(Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte)

Der Anhang A zu § 20 - Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte - wird wie folgt geändert:

1. In Anhang A zu § 20 wird II. Absatz 3 Buchstabe h) ab dem 01. Juli 2017 wie folgt gefasst:

„h) in der Entgeltgruppe Kr 3a wird für die Beschäftigten im Pflegedienst (BMT-AW II), die Pflegehilftätigkeiten erbringen und nicht mindestens über eine einjährige Ausbildung/Abschlussprüfung

verfügen, die Stufe 2 nach 5 Jahren, die Stufe 3 nach fünf Jahren, die Stufe 4 nach 4 Jahren und die Stufe 5 nach 3 Jahren erreicht.“

2. In Anhang A zu § 20 wird in II. Absatz 1a und Absatz 2 die Zahl „3“ durch die Bezeichnung „Kr 3a“ ersetzt.
3. In Anhang A zu § 20 wird nach II. Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ab dem 01. März 2017 ergeben sich die von § 20 abweichenden Eingangsstufen, Endstufen und Stufenlaufzeiten für die Beschäftigten im Pflegedienst, die in den Entgeltgruppen Kr 7a bis Kr 12a eingruppiert sind, abweichend von den Absätzen 1 bis 3 aus der Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO Saarland.“

§ 4

Außer-Kraft-Setzung des Anhangs zu den Anlagen A und B

(Beschäftigte im Pflegedienst)

Der Anhang zu den Anlagen A und B TV AWO Saarland, Beschäftigte im Pflegedienst, tritt mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft und wird aus dem Tarifwerk entfernt. Ab dem 1. März 2017 ergeben sich die Werte für die Beschäftigten im Pflegedienst ausschließlich aus der Anlage B zu § 19 Absatz 2 TV AWO Saarland.

§ 5

Änderungen von § 12

(Regelmäßige Arbeitszeit)

1. In § 12 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a wie folgt eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die in den S-Entgeltgruppen eingruppiert sind, ab dem 01. Januar 2018 wöchentlich 39 Stunden.“

2. Es wird eine neue Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1a TV AWO Saarland wie folgt am Ende eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1a:

Die Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TV AWO Saarland (Ehrenamtstage) findet für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, deren Arbeitszeit sich nach Absatz 1a richtet, keine Anwendung.“

§ 6
Änderungen von § 17
(Eingruppierung)

Nach § 17 Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Beschäftigte in nachstehenden Einrichtungen/Diensten erhalten ab dem 01. März 2017 monatliche Funktionszulagen nach folgenden Maßgaben:

- APS (Altenpflege- und Betreuungsservice):

- Leitung Soziale Betreuung

bis 100 vollstationäre Plätze 100 €,

bis 160 vollstationäre Plätze 130 €,

größer 160 vollstationäre Plätze 150 €,

- SPN (Sozialpädagogisches Netzwerk):

- Stellvertretende Direktoren 200 €,

- Geschäftsbereichsleiter

mit mehr als 200 Mitarbeitern (VK) 200 €,

- VIB (Verbund für Inklusion und Bildung):

- Stellvertretende Direktoren 200 €,

- Stellvertretende Werkstattleitung 200 €.

²Die Beschäftigten erhalten die jeweilige Zulage ab dem Monat, ab dem ihnen eine entsprechende Funktion zugewiesen worden ist. ³Teilzeitbeschäftigten wird die Zulage anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit gezahlt. ⁴Bei vertretungsweiser Zuweisung der Funktion gilt § 18 Absatz 1 für die Zulagenzahlung entsprechend.

(5) ¹Abwesenheitsvertretungen von Einrichtungsleitungen erhalten ab dem 01. März 2017 eine Funktionszulage i.H.v. von 50 € monatlich. ²Die Beschäftigten erhalten die Zulage ab dem Monat, ab dem ihnen die entsprechende Funktion zugewiesen worden ist. ³Teilzeitbeschäftigten wird die Zulage anteilig entsprechend der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit gezahlt. ⁴Bei vorübergehender Übertragung der Abwesenheitsvertretung gilt § 18 Absatz 1 für die Zulagenzahlung entsprechend.“

§ 7

Einführung von § 17a (Eingruppierung und Entgelt im Sozial und Erziehungsdienst), des Anhangs zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland und der Entgelttabellen Anlagen C bis G

1. Nach § 17 wird folgender neuer § 17a (Eingruppierung und Entgelt im Sozial- und Erziehungsdienst) eingefügt:

„§ 17a

Eingruppierung und Entgelt im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) ¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung nach § 17 Absatz 1 richtete sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, vorbehaltlich von Absatz 4, nach den Merkmalen des Anhangs zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland. ²Sie erhalten abweichend von § 19 Absatz 2 Entgelt nach den Anlagen C bis G.

(2) Anstelle des § 20 gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten – auch bei vorhandener Berufserfahrung - der Stufe 1 zugeordnet; § 17 Absatz 2 findet keine Anwendung. ³Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁴Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach sieben Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

⁵Abweichend von Satz 4 beginnt die Stufenlaufzeit für den Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die nach § 19a Absatz 2 TV-Ü AWO Saarland in eine individuelle Zwischenstufe übergeleiteten Beschäftigten in die nächst höhere reguläre Stufe ihrer S-Entgeltgruppe aufsteigen.

Niederschriftserklärung zu Satz 5:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, ab November 2017 Verhandlungen darüber aufzunehmen, wann der Aufstieg in die nächst höhere reguläre Stufe der jeweiligen Tabelle (Anlagen C - G) erfolgt.

⁶Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 3.

⁷Abweichend von Satz 4 erreichen Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach elf Jahren in Stufe 5.

(3) Soweit im TV AWO Saarland auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 – S 8b
9	S 9 – S 14
10	S 15 – S 16
11	S 17
12	S 18.

(4) § 17a gilt nicht für Beschäftigte in projektfinanzierten Einrichtungen.

Niederschriftserklärung zu Absatz 4:

Projektfinanzierte Einrichtungen im Dienstleistungsbereich Eingliederungshilfe sind die Einrichtungen aus den Bereichen „Beschäftigungsprojekte“ und „Förderschule“.

Projektfinanzierte Einrichtungen im Dienstleistungsbereich Sozialpädagogisches Netzwerk inkl. Kitas sind Einrichtungen aus den Bereichen „Beratung und Prävention“, „Beschäftigung und Qualifizierung“, „Frauenhäuser“, „Freiwillige Ganztagschulen“, „Gemeinwesenarbeit“, „Migrationsdienste“, „Offene Jugendarbeit“, „Schülerhilfen“ und „Schulsozialarbeit“.

2. Es wird der Anhang zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland (Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bei der AWO Saarland) wie folgt neu eingeführt:

„Anhang zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland

**Eingruppierung der Beschäftigten im
Sozial- und Erziehungsdienst bei der AWO Saarland**

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 5

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 6

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
4. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 10

[nicht besetzt]

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 12 und 15)

Entgeltgruppe S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

Entgeltgruppe S 14

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)
2. Leiterinnen/Leiter von Wohngruppen im Bereich HzE (Hilfen zur Erziehung)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

Entgeltgruppe S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. [nicht besetzt]
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Entgeltgruppe S 16

1. [nicht besetzt]
2. [nicht besetzt]
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 10 und 11)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

Entgeltgruppe S 17

1. [nicht besetzt]
2. [nicht besetzt]
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
6. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)
7. Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 16)

Entgeltgruppe S 18

1. [nicht besetzt]

2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)
4. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. ³Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ⁴Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 23 haben. ⁵Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 27) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenschwester, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen, siehe S 14 Fallgruppe 2.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13. Unter die Entgeltgruppe S 14 Fallgruppe 1 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 Fallgruppe 1 übertragen sind.
14. ¹Das „Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind“, sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei
 - Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII,
 - der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII,
 - der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII),
 - der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt.

²Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z.B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14 Fallgruppe 1. ³Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z.B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14 Fallgruppe 1, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.

Niederschriftserklärung zu Nr. 14:

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z.B. Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.

15. ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16. Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
17. ¹Leiterinnen/Leiter von Wohngruppen im Bereich HzE, denen die Funktion einer Erziehungsleitung HZE (Zuständigkeit für mindestens zwei Wohngruppen) übertragen wurde, erhalten für die Dauer der Übertragung der Funktion eine Zulage in Höhe von 200,00 € monatlich; § 28 Absatz 2 findet Anwendung. ²Bei vertretungsweise Zuweisung gilt für die Zulage § 18 Absatz 1 entsprechend.“

3. Es werden die Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland neu eingeführt:

„Anlage C Tabelle SuE VIB: Wohnen

Tabelle SuE VIB (stationäre und ambulante Wohnformen der Eingliederungshilfe (Wohnen)) ab 01. März 2017						
Entgeltgruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	nicht besetzt					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Tabelle SuE VIB
(Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfBM))
ab 01. März 2017

Entgeltgruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	nicht besetzt					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Tabelle SuE VIB
(Arbeitsstelle für Integration (AFI), Frühförderung (FF) ab 01. März 2017)

Entgeltgruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	nicht besetzt					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

**Tabelle SuE SPN
(Hilfen zur Erziehung (HzE))
ab 01. März 2017**

Entgeltgruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	nicht besetzt					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

**Tabelle SuE SPN
(Kindertagesstätten (Kita))
ab 01. März 2017**

Entgeltgruppen	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	nicht besetzt					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

„

**§ 8
Änderung von § 20
(Stufen der Entgelttabelle)**

Nach § 20 Absatz 4 wird ein neuer Absatz 4a wie folgt eingeführt:

„(4a) ¹Die Entgeltgruppen A und B umfassen 2 Stufen. ²Einstellungen erfolgen in der Stufe 1 (Eingangsstufe). ³Die Stufe 2 wird jeweils nach sieben Jahren in der Stufe 1 erreicht. ⁴Die Stufenlaufzeit für den Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 beginnt mit der Eingruppierung.“

§ 9
Änderung von § 42
(Inkrafttreten)

In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Abschnitt II
Änderungen des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV
AWO Saarland und zur Regelung des Übergangsrechtes
(TV-Ü AWO Saarland) vom 4. März 2009

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der AWO in den TV AWO Saarland und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

§ 10
Änderungen von § 16
(Eingruppierung)

1. In § 16 Absatz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigte“ die Worte „ und nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland eingruppiert sind“ ergänzt.

2. Nach § 16 Absatz 2a wird folgender neuer Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Abweichend von Absatz 1 i.V.m. § 22 BMT-AW II werden Qualitätsbeauftragte mit entsprechender Tätigkeit, wenn sie diese Tätigkeit zu 100 % ihrer Arbeitszeit ausüben, ab dem 01. März 2017 in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert.“

3. Nach § 16 Absatz 2b wird folgender neuer Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Abweichend von Absatz 1 i.V.m. § 22 BMT-AW II werden Qualitätsmanagementbeauftragte mit entsprechender Tätigkeit, wenn sie diese Tätigkeit zu 100 % ihrer Arbeitszeit ausüben, ab dem 01. März 2017 in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.“

4. Nach § 16 Absatz 2c wird folgender neuer Absatz 2d eingefügt:

„(2d) ¹Abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Buchstaben a) bis c) werden Beschäftigte in un- und angelernten Tätigkeiten, die nicht nach Teil II. des TV Tätigkeitsmerkmale (Kr-Bereich) oder nach den Eingruppierungsvorschriften für den Sozial- und Erziehungsdienst (Anhang zu den Anlagen C bis G) eingruppiert sind, ab dem 01. März 2017 in die Entgeltgruppe A eingruppiert.“

5. Nach § 16 Absatz 2d wird folgender neuer Absatz 2e eingefügt:

„(2e) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 4 Buchstaben a) bis c) werden Beschäftigte, die als Präsenzkkräfte, Alltagsbegleiter nach § 43b SGB XI oder Haushelfer in der Sozialstation beschäftigt werden, ab dem 01. März 2017 in die Entgeltgruppe B eingruppiert.“

6. In § 16 Absatz 3 wird die Zahl „3“ durch die Bezeichnung „Kr 3a“ ersetzt.

7. Der § 16 Absatz 4a Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(4a) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sowie nach Absatz 2b, Absatz 2c, Absatz 2d, Absatz 2e, Absatz 3 und Absatz 4 sind alle zwischen dem 1. März 2009 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Eingruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

8. In § 16 Absatz 7a Satz 1 werden die Worte „Pflegestufe 2“ durch die Worte „Pflegrade 4“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 7a Satz 2 wird das Wort „Pflegestufen“ durch „Pflegraden“ ersetzt.

10. In der Protokollerklärung zu Absatz 7a Satz 1 wird der Begriff „Pflegestufen“ durch den Begriff „Pflegrade“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 7c Satz 1 wird der Betrag „300,00 Euro“ ab dem 01. Juli 2017 durch den Betrag „500,00 Euro“ ersetzt.

12. Nach § 16 Absatz 7c Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Ständige Vertretungen von verantwortlichen Pflegefachkräften gemäß Satz 1 mit entsprechender Tätigkeit und einer Eingruppierung nicht höher als Entgeltgruppe Kr 9d erhalten ab dem 01. Juli 2017 eine statische Zulage in Höhe von 250,00 € monatlich; Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Die Protokollerklärung zu § 16 Absatz 8 Satz 1 entfällt.

§ 11

Einführung von § 16a

(Überleitung der Qualitätsbeauftragten und der Qualitätsmanagementbeauftragten)

Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingeführt:

„§ 16a

(Überleitung der Qualitätsbeauftragten und der Qualitätsmanagementbeauftragten)

(1) Beschäftigte im Sinne von § 16 Absatz 2b, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Saarland e.V. am 28. Februar 2017 schon und am 01. März 2017 noch bestanden hat, werden zum 01. März 2017 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet.

(2) Beschäftigte im Sinne von § 16 Absatz 2c, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Saarland e.V. am 28. Februar 2017 schon und am 01. März 2017 noch bestanden hat, werden zum 01. März 2017 in die Entgeltgruppe 10 übergeleitet.

(3) ¹Die Überleitung nach Absatz 1 und 2 erfolgt nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 21 Absatz 4 TV AWO Saarland). ²Wird der/die Beschäftigte in eine individuelle Endstufe übergeleitet, so wird der über die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe hinausgehende Teil als Besitzstand weitergezahlt.

³Auf diesen Besitzstand - ggf. zuzüglich eines eventuellen Garantiebetrages nach § 21 Absatz 4 TV AWO Saarland - werden zukünftige Höhergruppierungen und Stufensteigerungen vollständig angerechnet.

(4) ¹An allgemeinen Entgelterhöhungen nimmt das Entgelt der Beschäftigten, die einen Besitzstand erhalten, zu 50 % teil. ²Die Teilnahme erfolgt durch eine Anhebung des Tabellenentgeltes im Rahmen der allgemeinen Entgelterhöhung und einer Anrechnung des hälftigen Erhöhungsbetrages auf den Besitzstand.

(5) ¹Werden die Beschäftigten aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, wird für die Stufenbestimmung in der höheren Entgeltgruppe das bisherige Stufenentgelt zu Grunde gelegt. ²Erreicht das neue Tabellenentgelt zuzüglich eines eventuellen Garantiebetrages den Besitz-

stand nicht, bleibt der restliche Besitzstand zunächst erhalten und wird bei weiteren Höhergruppierungen, Stufensteigerungen oder Entgelterhöhungen entsprechend der Absätze 3 bis 5 behandelt.“

§ 12 Einführung von § 16b

(Überleitung der Beschäftigten in un- und angelernten Tätigkeiten und der Beschäftigten, die als Präsenzkräfte, Alltagsbegleiter nach § 43b SGB XI oder Haushelfer in der Sozialstation beschäftigt sind)

Nach § 16a wird folgender neuer § 16b eingeführt:

„§ 16b
Überleitung der Beschäftigten in un- und angelernten Tätigkeiten und der Beschäftigten, die als Präsenzkräfte, Alltagsbegleiter nach § 43b SGB XI oder Haushelfer in der Sozialstation beschäftigt sind

(1) Beschäftigte im Sinne von § 16 Absatz 2d, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Saarland e.V. am 28. Februar 2017 schon und am 01. März 2017 noch bestanden hat, werden zum 01. März 2017 in die Entgeltgruppe A übergeleitet.

(2) Beschäftigte im Sinne von § 16 Absatz 2e, deren Arbeitsverhältnis zum AWO Landesverband Saarland e.V. am 28. Februar 2017 schon und am 01. März 2017 noch bestanden hat, werden zum 01. März 2017 in die Entgeltgruppe B übergeleitet.

(3) ¹Zum Zwecke der Überleitung der Beschäftigten nach Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Vergleichsentgelt aus dem zum 28. Februar 2017 zustehenden Tabellenentgelt bzw. einer individuellen Zwischen- oder Endstufe gebildet. ²Mit dem Vergleichsentgelt werden die Beschäftigten der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt zum Zwecke der Überleitung auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Absatz 2 TV AWO Saarland berechnet.

(4) Sollte das Vergleichsentgelt nach Absatz 3 Satz 1 höher sein, als das Tabellenentgelt der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, findet in der Entgeltgruppe A abweichend von Absatz 3

Satz 2 eine Zuordnung zu der Stufe 2 statt; in der Entgeltgruppe B bleibt es auch in diesem Fall bei einer Zuordnung zu der Stufe 1.

(5) Bei einer Zuordnung zu der Stufe 1 beginnt die Stufenlaufzeit für den Aufstieg in die Stufe 2 am 01. März 2017.

(6) ¹Der in der Entgeltgruppe A das Tabellenentgelt der Stufe 1 oder 2 und in der Entgeltgruppe B das Tabellenentgelt der Stufe 1 übersteigende Teil des Vergleichsentgelts wird als Besitzstand weitergezahlt. ²Auf diesen Besitzstand werden Höhergruppierungen und Stufensteigerungen vollständig angerechnet.

(7) ¹An allgemeinen Entgelterhöhungen nimmt das Entgelt der Beschäftigten, die einen Besitzstand erhalten, zu 50% teil. ²Die Teilnahme erfolgt durch eine Anhebung des Tabellenentgelts im Rahmen der allgemeinen Entgelterhöhung und einer Anrechnung des hälftigen Erhöhungsbetrages auf den Besitzstand.

(8) ¹Werden Beschäftigte, die nach der Überleitung einen Besitzstand nach Absatz 6 erhalten, höhergruppiert, wird für die Stufenbestimmung in der höheren Entgeltgruppe nach § 21 Absatz 4 TV AWO Saarland nur das bisherige Stufenentgelt zu Grunde gelegt. ²Erreicht das neue Tabellenentgelt zuzüglich eines eventuellen Garantiebetrages den Besitzstand nicht, bleibt der restliche Besitzstand zunächst erhalten und wird bei weiteren Höhergruppierungen, Stufensteigerungen oder Entgelterhöhungen entsprechend der Absätze 6 bis 8 behandelt.

Niederschriftserklärung zu § 16b:

Die Tarifparteien verständigen sich auf folgendes Beispiel zur Verdeutlichung der Umsetzung von § 16b:

	EG/Stufe	in €
Aktuelles Vergleichsentgelt	EG 2 / Stufe 3	2.056,27 €
Neues Entgelt EG A	EG A / Stufe 2	1.896,49 €
+ Besitzstand		159,78 €
Tariferhöhung am 01.07.2017 in Höhe von 2,4%		
auf neues Entgelt nach EG A (1.896,49 €)	+ 45,52 €	1.942,01 €
davon Anrechnung in Höhe von 50% auf Besitzstand	- 22,76 €	137,02 €
Neues Entgelt ab 01.07.2017		1.942,01 €
+ verbleibender Besitzstand		137,02 €
Gesamtentgelt nach Tariferhöhung um 2,4%		2.079,03 €

§ 13
Einführung von § 19a
(Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst)

Nach § 19 wird folgender neuer § 19a und folgende Niederschriftserklärung zu § 19a eingefügt:

„§ 19a
Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Beschäftigte im Sinne von § 17a TV AWO Saarland, die in einem der Betriebe nach Anhang 1 beschäftigt werden, und deren Arbeitsverhältnis zu dem AWO Landesverband Saarland e.V. am 28. Februar 2017 schon und am 01. März 2017 noch bestanden hat, werden zum 01. März 2017 in die S-Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen S-Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2. ³Die Absätze 3 bis 7 bleiben unberührt.

(2) ¹Für die Stufenzuordnung wird ein Vergleichsentgelt gebildet, welches sich aus dem Tabellenentgelt bzw. einer individuellen Zwischen- oder Endstufe, einem ggf. am 28. Februar 2017 zustehenden Garantiebetrug und einer am 28. Februar 2017 zustehenden Besitzstandszulage nach § 9 oder § 16 Absatz 6 Satz 2 zusammensetzt.

²Ausschließlich zum Zwecke der Stufenbestimmung wird dieses tatsächliche Vergleichsentgelt anschließend um 25,00 € erhöht und bildet ein fiktives Vergleichsentgelt. ³Mit diesem fiktiven Vergleichsentgelt werden die Beschäftigten einer fiktiven Zwischenstufe der nach Absatz 1 ermittelten S-Entgeltgruppe zugeordnet. ⁴Anschließend wird die Differenz zwischen dem tatsächlichen Vergleichsentgelt und der nächst höheren regulären Stufe der fiktiven Zwischenstufe ermittelt. ⁵Von dieser Differenz werden 60% dem tatsächlichen Vergleichsentgelt hinzugerechnet. ⁷Das um 60% der Differenz erhöhte, tatsächliche Vergleichsentgelt bildet die neue individuelle Zwischenstufe.

⁸Sollte die nach den Sätzen 1 bis 7 bestimmte individuelle Zwischenstufe unterhalb der Stufe 1 der ermittelten S-Entgeltgruppe liegen, erfolgt abweichend eine Zuordnung zur regulären Stufe 1. ⁹Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 28 Absatz 2 TV AWO Saarland berechnet.

¹⁰ Die Stufenlaufzeit für den Aufstieg von Stufe 1 nach Stufe 2 beginnt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die nach § 19a Absatz 2 in eine individuelle Zwischenstufe übergeleiteten Beschäftigten in die

nächst höhere reguläre Stufe ihrer S-Entgeltgruppe aufsteigen (vgl. § 17a Absatz 2 Satz 5 TV AWO Saarland).

Niederschriftserklärung zu Satz 10:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, ab November 2017 Verhandlungen darüber aufzunehmen, wann der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächst höhere reguläre Stufe der jeweiligen Tabelle (Anlagen C - G) erfolgt.

(3) ¹Sollte das tatsächliche Vergleichsentgelt oberhalb der Endstufe der ermittelten S-Entgeltgruppe liegen, wird das tatsächliche Vergleichsentgelt abweichend von Absatz 2 Satz 2 nur um 60% von 25,00 € (also insgesamt um 15,00 €) erhöht. ²Mit diesem Entgelt werden die Beschäftigten der Endstufe ihrer S-Entgeltgruppe zugeordnet. ³Der über die Endstufe hinausgehende Teil des tatsächlichen Vergleichsentgelts wird als Besitzstand weitergezahlt.

(4) Sollte das tatsächliche Vergleichsentgelt durch die fiktive Erhöhung um 25 € die Endstufe überschreiten, wird das tatsächliche Vergleichsentgelt abweichend von Absatz 2 Satz 2 um 60% von 25 € (15,00 €) erhöht.

²Mit diesem Entgelt werden die Beschäftigten der Endstufe ihrer S-Entgeltgruppe zugeordnet. ³Der über die Endstufe hinausgehende Teil des tatsächlichen Vergleichsentgelts wird als Besitzstand weitergezahlt.

(5) ¹Auf die Besitzstände nach Absatz 3 und 4 werden Höhergruppierungen und Stufensteigerungen vollständig angerechnet.

²An allgemeinen Entgelterhöhungen nimmt das Entgelt der Beschäftigten, die einen Besitzstand erhalten, zu 50% teil. ³Die Teilnahme erfolgt durch eine Anhebung des Tabellenentgelts im Rahmen der allgemeinen Entgelterhöhung und einer Anrechnung des hälftigen Erhöhungsbetrages auf den Besitzstand.

(6) ¹Werden Beschäftigte, die einen Besitzstand nach Absatz 3 oder 4 erhalten, nach § 21 Absatz 4 TV AWO Saarland höhergruppiert, wird für die Stufenbestimmung in der höheren Entgeltgruppe nur das bisherige Stufenentgelt zu Grunde gelegt. ²Erreicht das neue Tabellenentgelt zuzüglich eines eventuellen Garantiebetrages einen eventuell bestehenden Besitzstand nicht, bleibt der restliche Besitzstand zunächst erhalten und wird bei weiteren Höhergruppierungen, Stufensteigerungen oder Entgelterhöhungen entsprechend der Absätze 5 und 6 behandelt.

(7) Die §§ 8, 9 und § 16 Abs. 8 sowie die Anlagen 1 und 2 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zu den Anlagen C bis G zum TV AWO Saarland eingruppiert sind, keine Anwendung.

Niederschriftserklärung zu § 19a:

Die Tarifvertragsparteien einigen sich zum besseren Verständnis und zur Umsetzung dieser Überleitungsregelungen auf folgende Überleitungsbeispiele:

		Mitarbeiter 1	Mitarbeiter 2	Mitarbeiter 3
I	Erzieherin, aktuelles Vergleichsentgelt Stand 01.03.2017*	2.415,85 €	2.750,00 €	3.575,00 €
	+ Erhöhung bei Überleitung eines Vollzeitmitarbeiters	25,00 €	25,00 €	25,00 €
II	= <i>Fiktives Vergleichsentgelt ausschließlich für die Stufenzuordnung in fiktive indiv. Zwischenstufe</i>	2.440,85 €	2.775,00 €	3.600,00 €
III	Ermittlung der Differenz zwischen aktuellem Vergleichsentgelt und der nächst höheren regulären Stufe des fiktiven Vergleichsentgelts			
	Nächst höhere reguläre Stufe des fiktiven Vergleichsentgelts S 8a Stufe 1	2.578,24 €	2.578,24 €	2.578,24 €
	Nächst höhere reguläre Stufe des fiktiven Vergleichsentgelts S 8a Stufe 2	2.829,77 €	2.829,77 €	2.829,77 €
	S 8a Stufe 3	3.028,90 €	3.028,90 €	3.028,90 €
 Nächst höhere reguläre Stufe des fiktiven Vergleichsentgelts S 8a Stufe 6			3.592,24 €
IV= III- I	Die Differenz, die es zu schließen gilt, beträgt (mindestens 25 € und mindestens Stufe 1)	162,39 €	79,77 €	25,00 €
	Die Differenz soll in einem ersten Schritt in einer Höhe von 60 % geschlossen werden.		60%	60%
	Aktuelles Vergleichsentgelt	2.415,85 €	2.750,00 €	3.575,00 €
	plus Erhöhung 1. Schritt	162,39 €	47,86 €	15,00 €
	Neue individuelle Zwischenstufe bzw. individuelle Endstufe nach Überleitung	2.578,24 €	2.797,86 €	3.590,00 €

* inklusive Fußnotenzulage, die mit Überleitung entfällt"

§ 14
Einführung von Anhang 1 und Außer-Kraft-Setzung von Anlage 3

1. Nach Anlage 2 zum TV-Ü AWO Saarland wird der Anhang 1 (Liste der überzuleitenden Einrichtungen) zu § 19a TV-Ü AWO Saarland, in der in der Anlage 5 zu diesem Tarifwerk geltenden Fassung, neu eingefügt.
2. Die Anlage 3 zum TV-Ü AWO Saarland – KR-Anwendungstabelle – tritt mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft.

Abschnitt III
Änderungen des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV-A AWO Saarland) vom 4. März 2009

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV-A AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

§ 15
Änderungen des § 8
(Ausbildungsentgelte)

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

ab dem 01. Juli 2017

im ersten Ausbildungsjahr	864,26 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	921,38 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,34 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.041,74 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Davon abweichend beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege und der Altenpflege,

ab dem 01. Juli 2017

im ersten Ausbildungsjahr	1.025,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.091,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.198,00 Euro.“

§ 16
Änderung von § 19
(Inkrafttreten, Laufzeit)

In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Abschnitt IV
Änderung des Tarifvertrages für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV-Prakt AWO Saarland) vom 4. März 2009

Der Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten der Arbeiterwohlfahrt im Saarland (TV-Prakt AWO Saarland) vom 4. März 2009, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 23. Mai 2016, wird wie folgt geändert:

§ 17
Änderung von § 4
(Höhe der Praktikantenvergütung)

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die monatliche Praktikantenvergütung beträgt:

ab dem 1. Juli 2017

für den Beruf des Sozialarbeiters,	
für den Beruf des Sozialpädagogen,	
für den Beruf des Heilpädagogen	1.749,50 Euro

für den Beruf der pharm.-techn. Assistentin,
für den Beruf der Erzieherin,
für den Beruf der Krankengymnastin 1.497,78 Euro

für den Beruf der Kinderpflegerin,
für den Beruf der Masseurin,
für den Beruf der med. Bademeisterin 1.434,07 Euro.“

§ 18
Änderung von § 5
(Inkrafttreten, Laufzeit)

In § 5 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Abschnitt V
Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages

§ 19
Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. März 2017 in Kraft. ²Davon abweichend treten § 3 Nr. 1, § 10 Nr. 11 und 12, § 15 sowie § 17 zum 01. Juli 2017 und § 5 zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Berlin/Saarbrücken, den

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

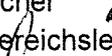
Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Saarbrücken, den

**Vereinte Dienstleistungsgewer-
schaft ver.di, Landesbezirk Rhein-
land-Pfalz, Saarland**

✓ Michael Blug |
Landesbezirksleiter 

Frank Hutmacher **26. April 2018**
Landesfachbereichsleiter 

Thomas Müller
Bezirksgeschäftsführer

**Gewerkschaft Erziehung und Wis-
senschaft (GEW)
Landesverband Saarland**

Birgit Jenni
stellv. Landesvorsitzende

Willi Schirra
Geschäftsführer

Anlage 1
Anlage A zu § 19 TV AWO Saarland

ab 01. März 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.122,57	4.573,23	4.741,02	5.340,29	5.795,75	-
14	3.734,25	4.141,76	4.381,47	4.741,02	5.292,34	-
13	3.443,01	3.818,15	4.021,90	4.417,41	4.968,76	-
12	3.087,03	3.422,63	3.902,04	4.321,53	4.860,87	-
11	2.979,17	3.302,78	3.542,49	3.902,04	4.423,40	-
10	2.871,30	3.182,91	3.422,63	3.662,33	4.117,78	-
9	2.536,90	2.811,36	2.955,18	3.338,73	3.638,37	3.906,05
8	2.375,08	2.631,58	2.751,44	2.859,30	2.979,17	3.054,67
7	2.224,08	2.463,78	2.619,59	2.739,45	2.829,35	2.913,24
6	2.180,93	2.415,85	2.535,71	2.649,56	2.727,46	2.805,38
5	2.089,85	2.313,97	2.427,83	2.541,70	2.625,59	2.685,53
4	1.986,78	2.200,11	2.343,93	2.427,83	2.511,73	2.560,88
3	1.954,40	2.164,14	2.224,07	2.319,96	2.391,86	2.457,80
2	1.803,38	1.996,36	2.056,27	2.116,21	2.248,04	2.385,88
1S	-	1.649,12	1.707,76	1.766,33	1.860,11	1.953,89
1	-	1.608,03	1.636,79	1.672,75	1.706,30	1.792,60
A	1.649,12	1.896,49	-	-	-	-

Anlage 2
Anlage A zu § 19 TV AWO Saarland

ab 01. Juli 2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.221,51	4.682,99	4.854,80	5.468,46	5.934,85	-
14	3.823,87	4.241,16	4.486,63	4.854,80	5.419,36	-
13	3.525,64	3.909,79	4.118,43	4.523,43	5.088,01	-
12	3.161,12	3.504,77	3.995,69	4.425,25	4.977,53	-
11	3.050,67	3.382,05	3.627,51	3.995,69	4.529,56	-
10	2.940,21	3.259,30	3.504,77	3.750,23	4.216,61	-
9	2.597,79	2.878,83	3.026,10	3.418,86	3.725,69	3.999,80
8	2.432,08	2.694,74	2.817,47	2.927,92	3.050,67	3.127,98
7	2.277,46	2.522,91	2.682,46	2.805,20	2.897,25	2.983,16
6	2.233,27	2.473,83	2.596,57	2.713,15	2.792,92	2.872,71
5	2.140,01	2.369,51	2.486,10	2.602,70	2.688,60	2.749,98
4	2.034,46	2.252,91	2.400,18	2.486,10	2.572,01	2.622,34
3	2.001,31	2.216,08	2.277,45	2.375,64	2.449,26	2.516,79
2	1.846,66	2.044,27	2.105,62	2.167,00	2.301,99	2.443,14
1 S	-	1.688,70	1.748,75	1.808,72	1.904,75	2.000,78
1	-	1.646,62	1.676,07	1.712,90	1.747,25	1.835,62
A	1.688,70	1.942,01	-	-	-	-

EG KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.902,01	4.321,52	4.860,85	-
					nach 5 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.902,01	4.423,37	-
11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.542,48	3.902,01	4.423,37	-
					nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.422,61	3.662,31	4.117,83	-
					nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.338,70	3.638,34	3.877,43	-
					nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.242,82	3.470,55	3.686,28	-
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.955,17	3.338,70	3.470,55	-
	VII ohne Aufstieg				nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.955,17	3.057,06	3.242,82	-
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.619,58	2.751,44	2.859,29	3.057,06	3.242,84
	V mit Aufstieg nach Va + VI						
	V mit Aufstieg nach VI						
7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2463,77	2619,58	2859,29	2979,15	3102,60
	IV mit Aufstieg nach V + Va						-
	IV mit Aufstieg nach V						-
4a	II mit Aufstieg nach III + IV	2.046,68	2.200,11	2.343,93	2.649,56	2.727,46	2.805,37
	III mit Aufstieg nach IV						
3a	I mit Aufstieg nach II	1.954,38	2.164,12	2.224,05	2.319,94	2.391,84	2.560,86
			nach 4 Jahren	nach 4 Jahren	nach 4 Jahren	nach 3 Jahren	
B	-	1.742,63	2.004,02	-	-	-	-
			nach 7 Jahren				

EG KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen zu Kr/Kr-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.995,66	4.425,23 nach 5 J. St. 3	4.977,51 nach 3 J. St. 4	-
11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	3.995,66	4.529,53	-
11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.627,50	3.995,66 nach 2 J. St. 3	4.529,53 nach 5 J. St. 4	-
10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.504,75	3.750,21 nach 2 J. St. 3	4.216,66 nach 3 J. St. 4	-
9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.418,83	3.725,66 nach 4 J. St. 3	3.970,49 nach 2 J. St. 4	-
9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.320,65	3.553,84 nach 5 J. St. 3	3.774,75 nach 5 J. St. 4	-
9b	VI mit Aufstieg nach VII VII ohne Aufstieg	-	-	3.026,10	3.418,83 nach 5 J. St. 3	3.553,84 nach 5 J. St. 4	-
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.026,10	3.130,43 nach 5 J. St. 3	3.320,65 nach 5 J. St. 4	-
8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.682,45	2.817,47	2.927,92	3.130,43	3.320,66
	V mit Aufstieg nach Va + VI	2.522,89					
7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.676,50	2.810,45	3.030,31	3.127,45	3.228,26
	IV mit Aufstieg nach V + Va	-					-
	IV mit Aufstieg nach V	-					-
4a	II mit Aufstieg nach III + IV	2.095,80	2.252,91	2.400,19	2.713,15	2.792,92	2.872,70
	III mit Aufstieg nach IV						
3a	I mit Aufstieg nach II	2.001,28	2.216,07	2.277,43	2.375,61	2.449,25	2.622,32
			nach 5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 4 Jahren	nach 3 Jahren	
B	-	1.784,45	2.052,13	-	-	-	-
			nach 7 Jahren				

Protokollerklärung zur Anlage B zu § 19 Absatz 2 gültig ab 01. Juli 2017:

In den Tabellenwerten ist die am 01. Juli 2017 in der Entgeltgruppe Kr 7a vorzunehmende Festbetragerhöhung bereits enthalten.

Anlage 5
Anhang 1 zu § 19a TV-Ü AWO Saarland
Liste der überzuleitenden Einrichtungen

Dienstleistungsbereich	Bereich	Einrichtung
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe AFI + Frühförderung	Arbeitsstelle für Integrationshilfen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe AFI + Frühförderung	Interdisziplinäre Frühförderstelle
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Arbeitsmarkt-Projekt Unterstützte Beschäftigung
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Werkstätten für behinderte Menschen Dillingen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Werkstätten für behinderte Menschen Ensdorf I
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Werkstätten für behinderte Menschen Ensdorf II
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Werkstätten für behinderte Menschen Nunkirchen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Werkstätten für behinderte Menschen Saarlouis
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Werkstätten	Werkstätten für behinderte Menschen Weierweiler
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Fachdienst Selbstbestimmtes Wohnen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Tagesförderstätte Saarlouis
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Tageszentrum "Teekessel" Völklingen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Therapeutischer Bauernhof Münchweiler
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Übergangswohnheim Gonnweiler
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Übergangswohnheim Losheim-Scheiden
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Übergangswohnheim Nonnweiler
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohngruppe Hohenzollernstraße 43
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohngruppe Köllerbach
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohngruppe Nalbach
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohngruppe St. Wendel
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheim Püttlingen

Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheim Wadgassen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Dillingen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Dillingen - Interne Tagesstruktur
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Dillingen - Schülerwohngruppe
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Dillingen - Therap. Wohngruppe
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Nunkirchen
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Nunkirchen - Interne Tagesstruktur
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Nunkirchen - Therap. Wohngruppe
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnheime Saarlouis
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnverbund Saarbrücken
Eingliederungshilfe	Eingliederungshilfe Wohnen	Wohnverbund Völklingen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Ambulant Losheim
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Ambulant Merzig Stadt
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienberatungszentrum Neunkirchen Betreuung am Tag
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienzentrum Saarbrücken West
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienzentrum Saarbrücken Malstatt
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienzentrum Saarbrücken Völklingen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienhilfezentrum Blieskastel
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienhilfezentrum Homburg

Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienzentrum Hochwald (Waldern)
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	intensive ambulante Familienbetreuung
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Familienberatungszentrum Neunkirchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	ambulante HZE	Sozialpädagogische Familienhilfe
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kinder-schutz	Präventiver Kinderschutz
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung AWO Krippe Eifelstraße
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Besseringen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Bexbach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Diefflen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Dillinger Hütte - kleine Hüttenbären
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Dudweiler
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Erbach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Gerlfangen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Homburg
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Honzrath
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Hort Bexbach

Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Kindertagesstätte Frankenholz
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Kita der Hochschule für Technik
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Kita Riegelsberg
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Kita Ronnertswies Riegelsberg
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Kita Saarstahl - Stahlsternchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Krippe SLS
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Oppen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Rehlingen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Reiskirchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Riegelsberg
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Schwarzenbach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtung Buchschacher Straße Riegelsberg
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Kindertageseinrichtungen	Krippe Bexbach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	5-Tage-Wohngruppe Reiskirchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Betreutes Wohnen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Eltern-Kind-Gruppe Scheidt

Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Interkulturelle Wohngruppe 1 Saarbrücken Lebacher Straße
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Interkulturelle Wohngruppe 2 Ludweiler, Lauterbacher Straße
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Interkulturelle Wohngruppe 3 Homburg Breslauerstr. 2-4
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Interkulturelle Wohngruppe 5 Ausbildung und Wohnen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Interkulturelle Wohngruppe 4 Ludweiler, Hunsrückstraße
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Inobhutnahmestelle Neunkirchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Interkulturelles Stationäres Einzelwohnen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Jugendwohnen Neunkirchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Jugendwohngruppe Bexbach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Jugendwohngruppe Bildstock
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Jugendwohngruppe Hassel
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Jugendwohngruppe St.Wendel
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Kleinkindergruppe
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Mädchenwohngruppe Saarbrücken
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	professionelle Pflegestelle Haupt
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	professionelle Pflegestelle Hilgers

Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe 2 Oberthal Neubau
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe 3 Oberthal Altbau
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe 4 Oberthal Brühlstraße
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe Bruchhof
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe Illingen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe Lebach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Wohngruppe Neunkirchen
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Stationäre HZE	Mädchenwohngruppe Oberbexbach
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	Tagesgruppe Bexbach (Hom.1)
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	TSF Homburg
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	Tagesgruppe Homburg 2
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	Tagesgruppe St.Ingbert
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	Tagesgruppe Lebach Standorte 66822 Lebach, Mottenerstraße 39 66822 Lebach, Jabachstraße 129 66822 Lebach, Jabachstraße 54 66839 Schmelz, Buchenheide 1a 66839 Schmelz, Ambetstraße 6

Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	Tagesgruppe Blieskastel 66440 Blieskastel Töpferstraße 8
Sozialpädagogisches Netzwerk - Inkl. Kindertageseinrichtungen	Tagesgruppen & Tagesgruppen-therapeutische Schülerhilfen Kombieinrichtungen	Therapeutische Schülerhilfe Blieskastel 66440 Blieskastel Töpferstraße 8